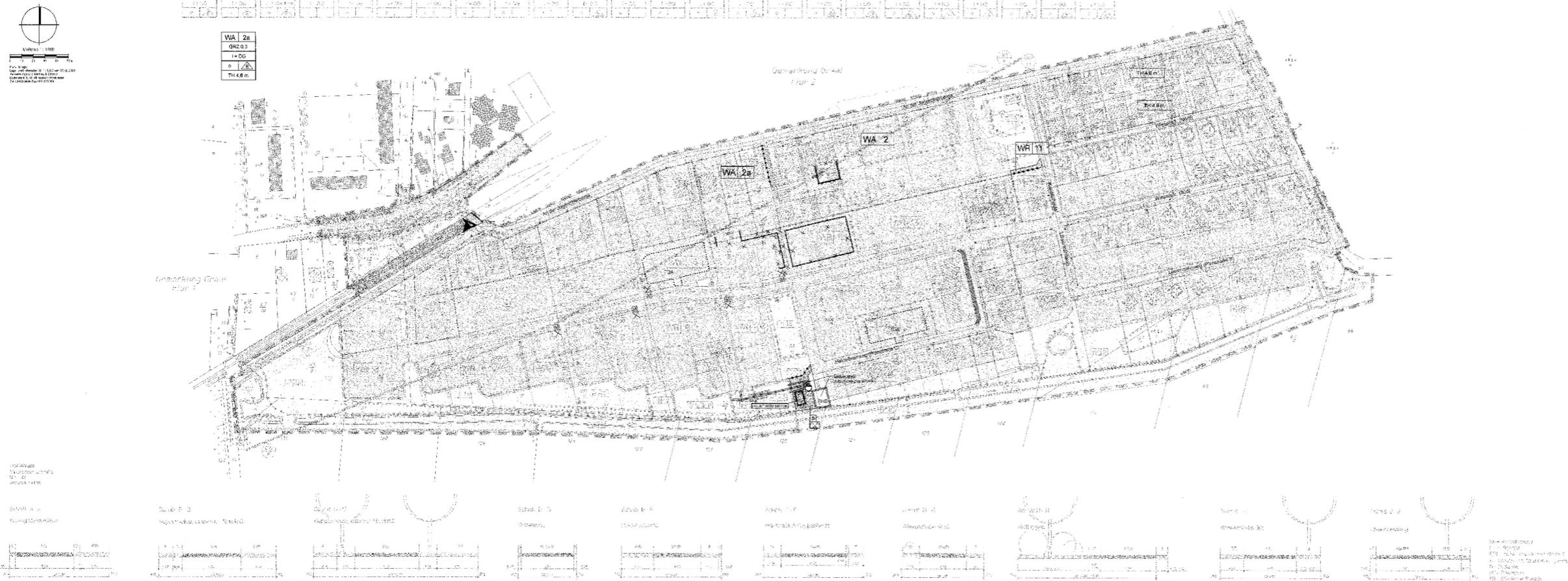


SATZUNG DER GEMEINDE OSTSEEBAD GRAAL-MÜRITZ

ÜBER DIE 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR.3-11b "KOPPENHEIDE"

TEIL A: PLANZEICHNUNG



PLANZEICHNERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die Zeichensysteme für Bauzeichnungen (DIN 471) oder Zeichensystem für Bauzeichnungen vom 29. Januar 1990 (BauZ 90) § 103, geändert durch die Verordnung über die Zeichensysteme für Bauzeichnungen vom 29. Januar 1990 (BauZ 90) § 103, geändert durch die Verordnung über die Zeichensysteme für Bauzeichnungen vom 29. April 1990 (BauZ 90) § 103 sowie die Verordnung über die Zeichensysteme für Bauzeichnungen vom 29. April 1990 (BauZ 90) § 103 sowie die Verordnung über die Zeichensysteme für Bauzeichnungen vom 29. April 1990 (BauZ 90) § 103.

Verfahren: Freilandzeichnung

PROJEKTLEITER: Ralf Heilmann, Ostseebad Graal-Müritz

MAßSTAB: 1:1000

BAUWEISE: Baulinienbauweise

VERLEHRSZEICHEN: Nach DIN 471

PROJEKTLEITER: Ralf Heilmann, Ostseebad Graal-Müritz

PROJEKTLEITER: Ralf Heilmann, Ostseebad Graal-Müritz

PROJEKTLEITER: Ralf Heilmann, Ostseebad Graal-Müritz

TEIL B: TEXT

1. **Zweck und Geltungsbereich:** Die Satzung regelt die Ausführung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3-11b "Koppenheide" im Ortsteil Koppenheide der Gemeinde Ostseebad Graal-Müritz.

2. **Rechtsgrundlagen:** Die Satzung beruht auf den §§ 12 Abs. 1 Nr. 1, 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 14 Abs. 1, 15 Abs. 1, 16 Abs. 1, 17 Abs. 1, 18 Abs. 1, 19 Abs. 1, 20 Abs. 1, 21 Abs. 1, 22 Abs. 1, 23 Abs. 1, 24 Abs. 1, 25 Abs. 1, 26 Abs. 1, 27 Abs. 1, 28 Abs. 1, 29 Abs. 1, 30 Abs. 1, 31 Abs. 1, 32 Abs. 1, 33 Abs. 1, 34 Abs. 1, 35 Abs. 1, 36 Abs. 1, 37 Abs. 1, 38 Abs. 1, 39 Abs. 1, 40 Abs. 1, 41 Abs. 1, 42 Abs. 1, 43 Abs. 1, 44 Abs. 1, 45 Abs. 1, 46 Abs. 1, 47 Abs. 1, 48 Abs. 1, 49 Abs. 1, 50 Abs. 1, 51 Abs. 1, 52 Abs. 1, 53 Abs. 1, 54 Abs. 1, 55 Abs. 1, 56 Abs. 1, 57 Abs. 1, 58 Abs. 1, 59 Abs. 1, 60 Abs. 1, 61 Abs. 1, 62 Abs. 1, 63 Abs. 1, 64 Abs. 1, 65 Abs. 1, 66 Abs. 1, 67 Abs. 1, 68 Abs. 1, 69 Abs. 1, 70 Abs. 1, 71 Abs. 1, 72 Abs. 1, 73 Abs. 1, 74 Abs. 1, 75 Abs. 1, 76 Abs. 1, 77 Abs. 1, 78 Abs. 1, 79 Abs. 1, 80 Abs. 1, 81 Abs. 1, 82 Abs. 1, 83 Abs. 1, 84 Abs. 1, 85 Abs. 1, 86 Abs. 1, 87 Abs. 1, 88 Abs. 1, 89 Abs. 1, 90 Abs. 1, 91 Abs. 1, 92 Abs. 1, 93 Abs. 1, 94 Abs. 1, 95 Abs. 1, 96 Abs. 1, 97 Abs. 1, 98 Abs. 1, 99 Abs. 1, 100 Abs. 1.

TEIL C: VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Satzung ist am 15. März 2011 erlassen worden.

2. Die Satzung ist am 15. März 2011 in der Gemeinde Ostseebad Graal-Müritz bekannt gemacht worden.

3. Die Satzung ist am 15. März 2011 in der Gemeinde Ostseebad Graal-Müritz veröffentlicht worden.

4. Die Satzung ist am 15. März 2011 in der Gemeinde Ostseebad Graal-Müritz in Kraft getreten.

TEIL D: VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Satzung ist am 15. März 2011 erlassen worden.

2. Die Satzung ist am 15. März 2011 in der Gemeinde Ostseebad Graal-Müritz bekannt gemacht worden.

3. Die Satzung ist am 15. März 2011 in der Gemeinde Ostseebad Graal-Müritz veröffentlicht worden.

4. Die Satzung ist am 15. März 2011 in der Gemeinde Ostseebad Graal-Müritz in Kraft getreten.

TEIL E: VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Satzung ist am 15. März 2011 erlassen worden.

2. Die Satzung ist am 15. März 2011 in der Gemeinde Ostseebad Graal-Müritz bekannt gemacht worden.

3. Die Satzung ist am 15. März 2011 in der Gemeinde Ostseebad Graal-Müritz veröffentlicht worden.

4. Die Satzung ist am 15. März 2011 in der Gemeinde Ostseebad Graal-Müritz in Kraft getreten.

TEIL F: VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Satzung ist am 15. März 2011 erlassen worden.

2. Die Satzung ist am 15. März 2011 in der Gemeinde Ostseebad Graal-Müritz bekannt gemacht worden.

3. Die Satzung ist am 15. März 2011 in der Gemeinde Ostseebad Graal-Müritz veröffentlicht worden.

4. Die Satzung ist am 15. März 2011 in der Gemeinde Ostseebad Graal-Müritz in Kraft getreten.

TEIL G: VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Satzung ist am 15. März 2011 erlassen worden.

2. Die Satzung ist am 15. März 2011 in der Gemeinde Ostseebad Graal-Müritz bekannt gemacht worden.

3. Die Satzung ist am 15. März 2011 in der Gemeinde Ostseebad Graal-Müritz veröffentlicht worden.

4. Die Satzung ist am 15. März 2011 in der Gemeinde Ostseebad Graal-Müritz in Kraft getreten.

TEIL H: VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Satzung ist am 15. März 2011 erlassen worden.

2. Die Satzung ist am 15. März 2011 in der Gemeinde Ostseebad Graal-Müritz bekannt gemacht worden.

3. Die Satzung ist am 15. März 2011 in der Gemeinde Ostseebad Graal-Müritz veröffentlicht worden.

4. Die Satzung ist am 15. März 2011 in der Gemeinde Ostseebad Graal-Müritz in Kraft getreten.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Satzung ist am 15. März 2011 erlassen worden.

2. Die Satzung ist am 15. März 2011 in der Gemeinde Ostseebad Graal-Müritz bekannt gemacht worden.

3. Die Satzung ist am 15. März 2011 in der Gemeinde Ostseebad Graal-Müritz veröffentlicht worden.

4. Die Satzung ist am 15. März 2011 in der Gemeinde Ostseebad Graal-Müritz in Kraft getreten.

5. Die Satzung ist am 15. März 2011 in der Gemeinde Ostseebad Graal-Müritz in Kraft getreten.

6. Die Satzung ist am 15. März 2011 in der Gemeinde Ostseebad Graal-Müritz in Kraft getreten.

7. Die Satzung ist am 15. März 2011 in der Gemeinde Ostseebad Graal-Müritz in Kraft getreten.

8. Die Satzung ist am 15. März 2011 in der Gemeinde Ostseebad Graal-Müritz in Kraft getreten.

9. Die Satzung ist am 15. März 2011 in der Gemeinde Ostseebad Graal-Müritz in Kraft getreten.

10. Die Satzung ist am 15. März 2011 in der Gemeinde Ostseebad Graal-Müritz in Kraft getreten.

Satzung der Gemeinde Ostseebad Graal-Müritz über die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3-11b "Koppenheide"

1. Die Satzung ist am 15. März 2011 erlassen worden.

2. Die Satzung ist am 15. März 2011 in der Gemeinde Ostseebad Graal-Müritz bekannt gemacht worden.

3. Die Satzung ist am 15. März 2011 in der Gemeinde Ostseebad Graal-Müritz veröffentlicht worden.

4. Die Satzung ist am 15. März 2011 in der Gemeinde Ostseebad Graal-Müritz in Kraft getreten.

5. Die Satzung ist am 15. März 2011 in der Gemeinde Ostseebad Graal-Müritz in Kraft getreten.

6. Die Satzung ist am 15. März 2011 in der Gemeinde Ostseebad Graal-Müritz in Kraft getreten.

7. Die Satzung ist am 15. März 2011 in der Gemeinde Ostseebad Graal-Müritz in Kraft getreten.

8. Die Satzung ist am 15. März 2011 in der Gemeinde Ostseebad Graal-Müritz in Kraft getreten.

9. Die Satzung ist am 15. März 2011 in der Gemeinde Ostseebad Graal-Müritz in Kraft getreten.

10. Die Satzung ist am 15. März 2011 in der Gemeinde Ostseebad Graal-Müritz in Kraft getreten.

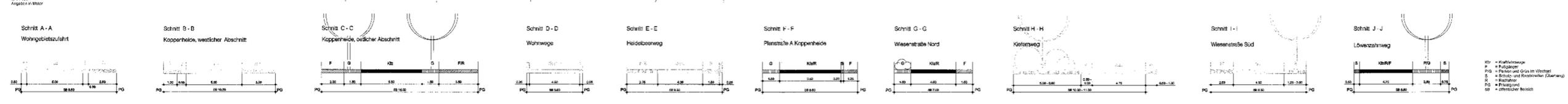
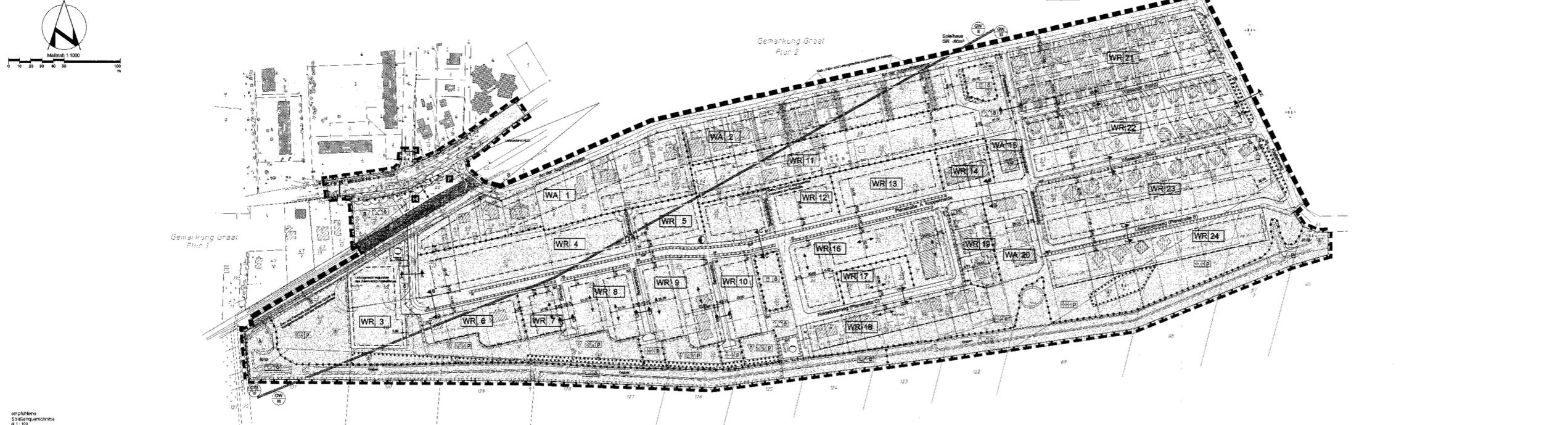
Satzung der Gemeinde Graal-Mürztz

über die Ergänzung und 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3-11b „Koppenheide“

TEIL A: PLANZEICHNUNG

Die Planzeichnung zeigt die Ergänzung und 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3-11b „Koppenheide“ in der Gemarkung Graal-Mürztz. Die Planzeichnung ist in 24 Blätter unterteilt, die jeweils eine bestimmte Fläche des Bebauungsplans zeigen. Die Blätter sind wie folgt beschriftet:

WA 1	WA 2	WA 3	WA 4	WA 5	WA 6	WA 7	WA 8	WA 9	WA 10	WA 11	WA 12	WA 13	WA 14	WA 15	WA 16	WA 17	WA 18	WA 19	WA 20	WA 21	WA 22	WA 23	WA 24
GRZ 0,3	GRZ 0,3	GRZ 0,3	GRZ 0,35	GRZ 0,35	GRZ 0,3	GRZ 0,4	GRZ 0,4	GRZ 0,4	GRZ 0,3	GRZ 0,3	GRZ 0,4	GRZ 0,35	GRZ 0,4	GRZ 0,4	GRZ 0,4	GRZ 0,35	GRZ 0,35	GRZ 0,4	GRZ 0,4	GRZ 0,3	GRZ 0,3	GRZ 0,3	GRZ 0,3
1+DG	1+DG	1+DG	1+DG	1+DG	1+DG	1+DG	1+DG	1+DG	1+DG	1+DG	1+DG	1+DG	1+DG	1+DG	1+DG	1+DG	1+DG	1+DG	1+DG	1+DG	1+DG	1+DG	1+DG
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 123), zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausweisung der Baublocke und die Darstellung der Planfläche (Planflächenverordnung) vom 19. April 2001 vom 18. Dezember 1999 (BGBl. I S. 191).

Planfläche: Einzelfläche

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des BaunutzVO-BauGB)

- WR: Reine Wohngebiete (§ 3 BauNutzVO)
- WA: Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNutzVO)

NUTZUNG DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des BaunutzVO)

- GRZ: Grundflächenzahl
- GR: Grundrißfläche
- Z: Zahl der Vollgeschosse
- DG: Dachgeschoss als Vollgeschoss
- BAUWEISE, BAUALLEHEN, BAUGRUND (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 des BaunutzVO)
- 0: Offene Bauweise
- 1: nur Einzelbau zulässig
- 2: nur Doppelbau zulässig
- 3: nur Hauptgebäude zulässig
- 4: nur Einzel- und Doppelbau zulässig
- 5: Geschlossene Bauweise
- 6: Bauweise

VERKEHRSPFLÄCHEN

- 1: Straßeneinfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNutzVO)
- 2: Straßeneinfahrten nach gegenüber Verkehrspflächenebene (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauNutzVO)

ANFORDERUNGEN AN BAUFÜHRUNG UND ABWASSERBEREITUNG

FLÄCHEN FÜR VERMÄHRUNGSPFLANZEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBEREITUNG SOWIE FÜR ABFALLLAGERUNG

GRUNDSTÜCKE (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauNutzVO)

Zweckbestimmung

- 1: natürliche Grundfläche von 20 bis 30 qm
- 2: Schleppstraße

PLÄNEN, NUTZUNGSBESTIMMUNGEN, MASSTÄBEN UND FLÄCHEN FÜR ANZEIGEN UND WERBUNG

UMGEBUNG DER FLÄCHEN

VERKEHRSPFLÄCHEN

ERHÄLTUNG UND ERWEITERUNG IM VERHÄLTNISS 75 % ZU DEN BESTEHENDEN VERHÄLTNISS

SONSTIGE FESTLEGEN

RECYCLINGPUNKTE

ABWASSERBEREITUNG

GRUNDSTÜCKE

Zweckbestimmung

- 1: natürliche Grundfläche von 20 bis 30 qm
- 2: Schleppstraße

ERHÄLTUNG UND ERWEITERUNG IM VERHÄLTNISS 75 % ZU DEN BESTEHENDEN VERHÄLTNISS

SONSTIGE FESTLEGEN

RECYCLINGPUNKTE

ABWASSERBEREITUNG

GRUNDSTÜCKE

Zweckbestimmung

- 1: natürliche Grundfläche von 20 bis 30 qm
- 2: Schleppstraße

TEIL B: TEXT

1. Die in der Planzeichnung festgelegten Bauvorschriften sind zu befolgen.

2. Die in der Planzeichnung festgelegten Bauvorschriften sind zu befolgen.

3. Die in der Planzeichnung festgelegten Bauvorschriften sind zu befolgen.

4. Die in der Planzeichnung festgelegten Bauvorschriften sind zu befolgen.

5. Die in der Planzeichnung festgelegten Bauvorschriften sind zu befolgen.

1. Die in der Planzeichnung festgelegten Bauvorschriften sind zu befolgen.

2. Die in der Planzeichnung festgelegten Bauvorschriften sind zu befolgen.

3. Die in der Planzeichnung festgelegten Bauvorschriften sind zu befolgen.

4. Die in der Planzeichnung festgelegten Bauvorschriften sind zu befolgen.

5. Die in der Planzeichnung festgelegten Bauvorschriften sind zu befolgen.

1. Die in der Planzeichnung festgelegten Bauvorschriften sind zu befolgen.

2. Die in der Planzeichnung festgelegten Bauvorschriften sind zu befolgen.

3. Die in der Planzeichnung festgelegten Bauvorschriften sind zu befolgen.

4. Die in der Planzeichnung festgelegten Bauvorschriften sind zu befolgen.

5. Die in der Planzeichnung festgelegten Bauvorschriften sind zu befolgen.

1. Die in der Planzeichnung festgelegten Bauvorschriften sind zu befolgen.

2. Die in der Planzeichnung festgelegten Bauvorschriften sind zu befolgen.

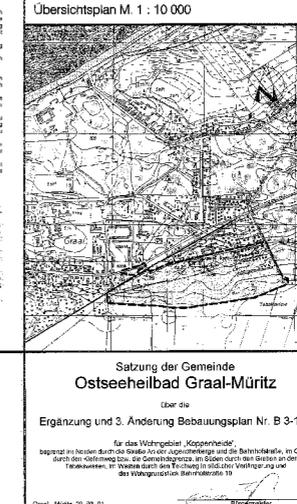
3. Die in der Planzeichnung festgelegten Bauvorschriften sind zu befolgen.

4. Die in der Planzeichnung festgelegten Bauvorschriften sind zu befolgen.

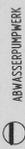
5. Die in der Planzeichnung festgelegten Bauvorschriften sind zu befolgen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Auftragserteilung und -übernahme durch die Gemeindeverwaltung vom 24.02.2009. Die Maßnahme ist als Ergänzung und 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3-11b „Koppenheide“ in der Gemarkung Graal-Mürztz zu verstehen.
2. Die für die Realisierung und Ausführung festgelegten Termine sind zu befolgen.
3. Die für die Realisierung und Ausführung festgelegten Termine sind zu befolgen.
4. Die für die Realisierung und Ausführung festgelegten Termine sind zu befolgen.
5. Die für die Realisierung und Ausführung festgelegten Termine sind zu befolgen.
6. Die für die Realisierung und Ausführung festgelegten Termine sind zu befolgen.
7. Die für die Realisierung und Ausführung festgelegten Termine sind zu befolgen.
8. Die für die Realisierung und Ausführung festgelegten Termine sind zu befolgen.
9. Die für die Realisierung und Ausführung festgelegten Termine sind zu befolgen.
10. Die für die Realisierung und Ausführung festgelegten Termine sind zu befolgen.
11. Die für die Realisierung und Ausführung festgelegten Termine sind zu befolgen.
12. Die für die Realisierung und Ausführung festgelegten Termine sind zu befolgen.



FESTSETZUNGEN



ABWASSERPUMPE
 GRENZE DES RAUMLICHEN
 GELTUNGSBEREICHES DES
 BEBAUUNGSPLANS

MR
 REINES WOHNGEBIET

WA
 ALLGEMEINS WOHNGEBIET

0.7
 GESCHOßLÄNZENZAHL

0.4
 GRUNDLÄNZENZAHL

ZAHL DER VOLLESGROSSE
 ALS HOCHSTGRENZE

0
 OFFENE BAUWEISE

9
 GESCHLOSSENE BAUWEISE

BAUGRENZE

NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG

NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG

FRISTRICHTUNG

STRASSENVERKEHRSFLECHE

STRASSENBEREICHUNGSLINIE

GEWISSHAFTSSTELLEN

MASSSTAB: 1:1.000
 DATUM: 10.01.1992



GRAAL - MÜRITZ
 B-PLAN B3 - 11b
 KOPPENHEIDE

77
 VORENTWURF

